



Num. XV.

Münz- und Tax-Ordnung von 1620.

Wir Simon, Graf und Edler Herr zur Lippe etc. Fügen Unsern angehörigen Unterthanen, Beamten, Dieneren, auch allen denjenigen, so in Unserer Graffschaft zu handthieren, zu handeln und zu wandeln, hiermit zu wissen und machen ihnen kund, daß Wir Uns unumgänglicher Nothdurft, auch dem gemeinen Verderb und ohnwiederbringlichen Schaden Unserer Land und Leute einiger maßen vorzukommen, mit Zuziehung Unserer getreuen Ritter und Landschaft auch auf vorgangene zeitige deliberationes vor nöthig und rathsam befunden, daß hiernach gesetzte Ordnung im Kaufen und Verkaufen, darin nemlich die Waaren und alle Handthierung, so viel möglich, zu ihrem alten Werth wiederum gebracht, hingegen die Gelder auch zu vorigem Valor reducirt werden, in dieser Unserer Graffschaft nun hinfürs und jetzt alsbald sol zu Werk gerichtet und von männiglich gehalten werden. Wie Wir nun hiermit niemand, wes Standes er sey, vielweniger aber da eine allgemeine Verbesserung im Heil. Röm. Reich in diesem Punct dormalenst erfolgen sollte, wollen vorgegriffen haben, auch nicht wissen können, wie diese Unsere erste deliberationes in dieser hochwichtigen Sache bei jetzigem algemeinen zerrütteten Wesen werden practisch und nützlich erfolgen: so wollen Wir Uns hiermit ausdrücklich haben vorbehalten, nicht allein auf obgesetzte Fälle, sondern auch da sich ein oder anderer, oder insgesamt die Stände dieses löblichen Kreises einer besseren Ordnung vergleichen würden, dies

ses zu ändern, zu mindern und mehrern, wie solches die Nothdurft und Beförderung des gemeinen Bestens wird erheischen.

1) Als anfänglich alle seidene, wollene und leinene Waaren, so in diese Graffschaft aus andern Orten eingeführt, sollen in dem Kauf noch, wie sie vor zehn und noch mehr Jahren verkauft, gegeben werden. Würde aber jemand demselben zuwider handeln, oder mehr als den vierten Pfennig auf obgesetzte Waaren schlagen, so sol dieselbige dem Cräft. Fisco anheim gefallen seyn.

2) Alle andere Waaren aber: als Hörterwaare und dergleichen, auch alles so innerhalb Landes gekauft, so da oft umgeschlagen werden, sol aufs hundert höher nicht als zehn Thaler zu gewinnen gerechnet werden, solches etwas specialius zu setzen: wenn die Lonne Butter à 18 bis auf 24 Nthlr. zum Einkauf, so sol das Pfund ad $3\frac{1}{2}$ gr. wenn der Einkauf von 24 bis 26 Thaler ad 4 gr. das Pfund, von 26 bis 30 Nthlr. der Einkauf, sol das Pfund ad $4\frac{1}{2}$ gr. ausgewogen und verkauft werden. Süße Käse das Pfund 2 gr. Heringe 3 Stück vor 1 gr. Stokfisch das Pfund 2 gr. und also ferners in dergleichen Waaren dem alten Kauf nach.

3) Becker, Brauer, auch Tagelöhner Ordnung betreffend: So ist vor nöthig und rathsam angesehen, daß Wir nach dem Exempel Unserer löblichen Vorderen mit Zuziehung etlicher aus der Landschaft jährlich zu dreien Zeiten: als auf Martini, auf Mitfasten und Pfingsten, einen gewissen Kointauf setzen und denselben publiciren, auch dabei jedesmals Beckern und Brauern eine gewisse Ordnung Gewichtes und Kaufs machen, daraus dann auch selbsten Ordnung jedesmals sol in Obacht seyn, den Tagelöhnern und Arbeitelenten Ordnung zu geben, ihres Tagelohns, bis dahin aber sollen sie vor das Lohn, wie man ihnen hiebevör, ehe die Veränderung des Geldes eingriffen, ohnweigerlich arbeiten; damit auch deren nicht ein Mangel, und die um geringes Vortheils willen nicht andertwerts lausen, so sol kein Tagelöhner oder Handwerksman sich außer Landes in

Arheit begeben ohne Urlaub, die aufm Lande, ihrer Beamten, in den Städten, ihrer Bürgermeister, wer dagegen handelt, sol zum ersten an Gelde, zum andern mal aber um sein Bürger- oder Inwohnerungsrecht gestraft und dessen verlustiget werden.

4) Die Schmiede sollen nach der Stadt Horn alter Ordnung sich richten, so hiernach folget, als:

	grosch.	pfenn.	goschl.
Ein neu Hufeisen	2	6	1
Wer alte Hufeisen	2	6	1
Ein neu lang Pflugeisen	21		
Ein lang Pflugeisen zu stählen	9	3	1 $\frac{1}{2}$
Ein hinderer Pflug Eisern	21		
Auf ein Rad die Faischl. ohnaufgeschlagen	14		1
Ein Rad mit alten Eisen aufzuschlagen	7		1
Worn Pflughaken zu beschlagen	14		1
In einer Egde die Timmen zu machen	42		1
Eine Egerkette	7		1
Einer Egden die Timmen wieder anzulegen	21		
Eine Zimmerart	21		
Waldart	16	7	
zu stählen	9	3	1 $\frac{1}{2}$
Eine Barte	7		1
Ein scheel Beilen	21		
Ein Handbeilen	19	5	
Eine kurze Sense	15	4	
Eine lange Sense	28	1	
Ein lang Schneidmesser	28	1	
Ein kurz Schneidmesser	19	5	
Grabschute	9	3	1 $\frac{1}{2}$
Platschute	11	2	
Eine Grepe	4	1	1
100 Lattennägel	14		1

100

	grosch.	pfenn.	goschl.
100 Dellennägel	11	2	
100 Staken- oder Hordenägel	9		
100 Schuhnägel	1	4	
Ein Rotthacken	21		
Eine Pylhacke	14		1

5) Die Schuster sollen sich folgender Ordnung gemäß verhalten:
 Mannschuhe 14 grosch. und 16 zum höchsten.
 Weibeschuhe 12 grosch. und 14 zum höchsten.
 Kinderschuhe 3 bis auf 6 grosch. und theurer nicht verkaufen.

Zur bessern Fortsetzung dieses Artikuls, so sol hinfuro kein Inwohner dieses Landes bei willkürlicher Strafe jemand anders die Häute oder Felle verkaufen, als lippischen Schustern und Riemenschneidern. Aller Volkkauf und Ausfuhr aus dem Lande ist hiemit bei Verlust der Waare und des Kaufgeldes durchaus verboten und abgeschaffet.

6) Alle andere Handwerker, so hier nicht specificirt, auch Wirthe, Krüger, Boten und dergleichen, sollen nicht mehr nehmen, rechnen oder fordern, als wie es vor 10 und 20 Jahren durchgehends und gebräuchlich gewesen ist, alles bei ansehnlicher willkürlicher Strafe.

7) Damit sich auch der gemeine einfältige Mann in diese Reduction des Geldes und Rabattirung der Waaren desto leichter zu richten, so sol alles, es sey was es wolle, auß wenigste um den halben Pfennig geringer, als bei dem leichten Gelde geschehen, verkauft und verhandelt werden, was dagegen geschieht, wird ohnmachlässig gestraft.

Auf vorgefetzte Verordnung im Kaufen und Verkaufen, ist nachfolgende Ordnung der Münz halber in dieser Graffschaft für gut angesehen.

1) Anfänglich: so sol der Thaler, als darauf alle Handthierung
 Ddd die.

dieser Graffschaft beruhet, auf 42 alte Mariengroschen und 63 Fürstengroschen hiermit gesetzet seyn, und sollen geringere Sorten, als Pfennige, deren, 8 zu einem Groschen gerechnet, Goshler deren 16 einen Groschen, von Kupfer, Dreier oder Körtling und dergleichen fürderlichst an weißem Gelde gefertiget, wie auch alle andere dergleichen alte Schiedspennige sollen gültig seyn, wie von Alters, kufferne Münze aber außerhalb Goshler und Pfennige gänzlich hiermit abgeschafft und verboten seyn.

2) Vier und ein halb Kopfstücke oder neun halbe sollen einen Thaler gelten. Alle höhere Sorten aber an Silber und Gold solten dem alten Valor, und wie sie an den benachbarten Dertern gültig seyn; ein Reichshaler in specie aber, kan in dieser Graffschaft hinfüro mit $4\frac{1}{2}$ Kopfstück und 2 Mariengroschen belegt und bezahlt werden. Alle geringere Sorten, so unter einem halben Kopfstück sind, sol für keine Zahlung, sondern Schiedsgeld gehalten werden.

3) Damit man auch mit obgesetztem Schiedsgelde nicht überhäufet werde, so sollen in Summen von ein hundert Thalern und so darunter, der vierte Pfennig von solchen Sorten in Zahlung genommen werden, in höhern Summen aber ist niemals gehalten.

4) Alle vorige Contracte, so auf Fürstengroschen stehen, auf diese Ordnung zu resolviren, so sol tempus Contractus, was nemlich ehemals der Rthaler zu Fürstengroschen gegolten, angesehen und consideriret werden.

Wie aber der Rthaler jedesmals in dieser Graffschaft aufgestiegen, dessen haben Wir beständigen Bericht eingezogen und aus Unsern Registern extrahiren lassen, und befindet sich, daß von Anno 1606 keine Erhöhung des Thalers gewesen, sondern 24 Fürstengroschen geblieben:

Anno

Anno	hat der Rthaler gegolten	25	Festgr.
—	1606	25	—
—	1607	26	—
—	1608 und 1609	27	—
—	1610 bis 1614	28	—
—	1615	29	—
—	1616	30	—
—	1617 auf Ostern	30	—
—	— auf Michaeli	31	—
—	1618 auf Ostern und auf Michaeli	32	—
—	1619 auf Ostern	36	—
—	— auf Michaelis	42	—
—	1620 auf Ostern	56	—

Wir befehlen nun hiermit gnädig und ernstlich Unsern Landständen, Unsern Dienern, auch allen angehörigen Unterthanen, diese Ordnung mit allem Fleiß und Eifer zu halten, dawider in einige Weise nicht handeln noch zu handeln verstatten, als lieb einem jeden seyn wird, Unsere Ungnade und schwere Strafe zu vermeiden. Gegeben auf Unserm Schloß und Bestung Detmold, am Tage Bartholomäi Anno 1620.

Ddb 2

Num. XVI.